

# Alles unter einen Hut: Dein Recht auf Freistellung im JAV-Amt

## Freistellung für die JAV-Tätigkeit

Die Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) haben gem. § 37 Abs. 2 BetrVG einen gesetzlich geregelten Anspruch auf Freistellung, um ihre JAV-Aufgaben erfüllen zu können und notwendige Schulungen und Seminare zu besuchen.



**Katrin Neuner | ifb**  
ifb-Produktmanagerin

Stand: 5.8.2014



Das bedeutet: JAV-Mitglieder können ihre Amtstätigkeit grundsätzlich während der Arbeits- und Ausbildungszeit ausüben. Die Verpflichtungen aus der JAV-Tätigkeit stehen somit über den Pflichten der Arbeitsverträge.

### Voraussetzungen für Arbeitsbefreiung und Freistellung

Das Gesetz verlangt zwei Bedingungen für eine Arbeitsbefreiung.

1. Es muss sich um die Durchführung einer Aufgabe als Jugend- und Auszubildendenvertreter handeln wie z.B.

- Abhalten von Sitzungen der Jugend- und Auszubildendenvertretung
- Durchführung von Jugend- und Auszubildenden-Versammlungen und Sprechstunden,
- Besprechungen mit dem Betriebsrat, Arbeitgeber
- Teilnahme an Sitzungen des Betriebsrats
- Teilnahme an JAV-Seminaren nach §§ 65 Abs. 1 i.V.m. 37 Abs. 6 und 7 BetrVG

und

2. die Arbeitsbefreiung muss zur ordnungsgemäßen Durchführung der Tätigkeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung erforderlich sein.

Erforderlichkeit liegt dann vor, wenn die Tätigkeit notwendig ist, damit die Jugend- und Auszubildendenvertretung ihre gegenwärtigen oder in naher Zukunft anstehenden Aufgaben sach- und fachgerecht erfüllen kann.

### **Freistellung für Seminare**

Die Regelungen zur Freistellung beziehen sich auch auf Bildungsveranstaltungen, die Kenntnisse für die JAV-Arbeit vermitteln (§ 65 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 6 und 7 BetrVG).

Entgeltfortzahlung während der Freistellung

Wer JAV-Arbeit leistet, braucht keine Verdiensteinbußen hinzunehmen. §§ 65 Abs. 1 i.V.m. 37 Abs. 2 BetrVG gewährt einen Anspruch auf Befreiung von der beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts. Für die Dauer der JAV-Arbeit erhält das JAV-Mitglied das Entgelt, das es bekommen hätte, wenn es die volle Arbeitszeit für berufliche Tätigkeiten aufgewandt hätte.

### **Kontakt zur Redaktion**

Haben Sie Fragen oder Anregungen? Wenden Sie sich gerne direkt an unsere Redaktion. Wir freuen uns über konstruktives Feedback!

redaktion-dbr@ifb.de

**Institut zur Fortbildung von Betriebsräten GmbH & Co. KG** © 2025